

**Pázmány Péter Katholische Universität**  
**Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaft**  
**Doktorschule für Rechts- und Staatswissenschaft**

---

**PARTIKULARE GRUNDFRAGEN DES FINANZIELLEN  
VERBRAUCHERSCHUTZES**

**Rechtsdogmatische, historische und systematische Grundlagen  
mit Ausblick auf Rechtsanwendung und Meta-juristics**

**THESEN**

der PhD - Dissertation  
von Dr. Zoltán Veres

**Betreuer:**

*Dr. habil Anna Halustyik Dozentin (+2017)*

*Dr. Zolt Halász Dozent (2017-8)*

**Budapest, 2018.**

## I. **Betreff und Zielsetzung der Forschung, Begründung der Themenwahl**

Der finanzielle Verbraucherschutz ist ein häufig verwendeter Ausdruck in Presse, Politik aber auch in der Umgangssprache. Die zahlreichen Kontexte, in denen er zum Vorschein kommt, suggerieren eine vielseitige Auffassung bzw. Erwartung gegenüber ihm. Es ist nicht überraschend, denn er ist in Folge des Devisenkredits als gesellschaftliches Problem in den Vordergrund geraten. Vorher hat sich die ungarische Rechtswissenschaft auch nur mit einigen Teilfragen etwas ausführlicher beschäftigt, wie mit den allgemeinen Vertragsbedingungen, mit dem Begriff des Verbrauchers oder mit den Rechten der Verbraucher. Es ist sichtbar, dass klassisch gesehen diese Themen im Bereich des Bürgerrechts oder eventuell des Verbraucherrechts liegen. Die Lage hat sich nach den Jahren 2008-2009 grundsätzlich verändert, denn es entfaltet sich ein intensiver Dialog und daraufhin die Gesetzgebung um die entstandenen Probleme zu behandeln. Das Gesetzgebungsfieber zeigte auf, dass ohne einheitliche Grundlagen und Betrachtungsweise eine einheitliche Rechtsanwendung und Rechtsauslegung nicht aufgebaut werden kann.

*Ziel* meiner Dissertation ist daher die prinzipielle Begründung des finanziellen Verbraucherschutzes und seine systematische Darstellung an dem folgenden Leitfaden: Systematische Übersicht des gültigen Rechtswesens auf Grund der terminologischen und dogmatischen Grundannahme, der historischen Prämissen, der Rechtszweigbeziehungen, des Gemeinschaftsrechtes sowie der Verfassungsgrundlagen. Bei den verschiedenen Domänen werfe ich einen Ausblick auch auf die einschlägige Rechtspraxis. Diese in der Rechtswissenschaft traditionelle Verhandlungsweise ergänze ich mit Ausblicken in metajuristische Perspektiven. Da „alle weltanschaulichen, moralischen, wirtschaftlichen, politischen oder jegliche, eben keine rechtlichen Gesichtspunkte,“<sup>1</sup> als metajuristisch betrachtet werden, ist es notwendig, die Untersuchungsgebiete abzugrenzen, ferner zu erklären, wieso solche Fragen in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit Platz bekommen. Was die Abgrenzung betrifft, widme ich vor allem den *ethischen Fragen* Aufmerksamkeit, untersuche die Wirtschaftsethik, darunter die Gebiete der Finanzethik und ihr

---

<sup>1</sup> Techet Péter: A jog funkcionális értelmezése. 2007/5. 63-76. p. <http://www.valosagonline.hu/index.php?oldal=cikk&cazon=893&lap=0> (2017-01-03).

Einrichtungssystem. Das hängt eng mit der Problematik der *alternativen Regelung* zusammen, denn der Ethikkodex wird von den Teilnehmern der Finanzbranche typisch als Eigenjustierung entworfen. Meiner Ansicht nach haben diese Normen wegen des Kundenschutzes Relevanz; im Idealfall ergänzen, zisellieren diese die durch das Recht - als moralisches Minimum- vorgeschriebenen Regeln. Andererseits sind, wie ich unter Beweis gestellt habe, die staatlichen und alternativen Regelungen bezüglich der Grenzen zwischen Recht und Ethik manchmal unscharf, was eben die Erörterung dieser Aspekte rechtfertigt. Daneben erwähne ich auch *historische*, sporadisch *wirtschaftliche* und eventuell *soziologische*, *politische* Gesichtspunkte (z.B. Hintergrund des Wuchers oder bezüglich der gesellschaftlichen Erwartungen gegenüber dem Recht). Die letzteren drei Faktoren dienen nicht als selbständige Schlußfolgerungen, sie sollen meiner Absicht nach nur zu-Kontexttönen beitragen.

Für die *Themenwahl* sprach die *Aktualität* des untersuchten Gebietes, die durch den Devisenkredit zum Vorschein gekommen ist, beziehungsweise die *hochgradige Betroffenheit der Bevölkerung*. Eben deshalb ist es erstaunlich, dass ich anfangs meiner Forschungen (2008/2009) noch kaum Fachliteratur gefunden habe, die die Frage auf wissenschaftliche Art behandelt hätte, desto mehr Versuche gab es aber, auf irgendeine Weise (weiteren) Nutzen aus der Lage der genepten Schuldner zu ziehen. Obwohl die von den verschiedenen Gruppierungen vorgeschlagenen, nicht einmal radikalen Lösungsvorschläge zunächst gefällig schienen, ist mir bald ins Bewusstsein gedrungen, dass die Ansichten, für die entstandene Situation seien allein die Banken verantwortlich, und so hätten diese auch die Mehrlasten voll und ganz zu tragen, nicht annehmbar sind.

## **II. Ausgangshypothesen der Dissertation**

### **1. Hypothese**

**In Hinsicht darauf, dass sogar das Rechtszweig-Wesen des Verbraucherschutzes bestritten ist, definiere ich den finanziellen Verbraucherschutz, der als spezielles Gebiet des Verbraucherschutzes erfassbar ist, als rechtszweig- und rechtsgebietübergreifendes, obendrauf auch über außerrechtlichen Inhalt verfügendes, multidisziplinäres Gebiet, in dem die alternative Regelung, Diskussionsregelung, sowie die ethische Reflexion statthaft sind.**

Die Gliederung des Rechtssystems auf Rechtszweige wird nach den Inhaltsunterschieden der Rechtsregelung (Betreff der Regelung), beziehungsweise nach den spezifischen Methoden der Regelung geprägt.<sup>2</sup> Was hier den *Betreff der Regelung* angeht, kann dann die Rede vom selbständigen Rechtszweig sein, wenn die Gesamtheit der besagten Rechtsnormen genügend gleichartige Rechtsbeziehungen besitzt und wenn auch die Regelungsart entsprechend markant, homogen ist.<sup>3</sup> Nach Definition des Rechtslexikons bedeutet Rechtszweig Folgendes: „Er ist ein insulares Gebiet des Rechtssystems, eine Gruppe derjenigen Rechtsnormen, die sich im Rahmen der Rechtskohärenz von Gruppen anderer Rechtsvorschriften rechtsdogmatisch abgesetzt haben.“<sup>4</sup> Einer Auffassung nach ist die *Regelungsmethode* als unabdingbarer, beziehungsweise dispositiver Charakter der Normen zu sehen. Überdies umfasst die Regelungsmethode die typische Verfassungsart der Normen, die Begriffe mit gemeinsamer und gleicher Bedeutung, die eigenartigen Rechtsverhältnisse, Sanktionen sowie die spezifischen Verantwortungsverbände. Innerhalb des Rechtszweiges entehen die ählichen Rechtsverwendungsarten und Rechtsauslegung.<sup>5</sup> Neben all diesem hängt die Bezeichnung Rechtszweig auch von *weiteren Faktoren* – wie von den *Traditionen* des gegebenen Rechtssystems - ab.<sup>6</sup>

Dennoch kann nicht jede Rechtsnormgruppe als Rechtszweig betrachtet werden. Als *Rechtsgebiet* wird die Gesamtheit der miteinander mehr oder weniger verbundenen und absetzbaren Rechtsnormen, das umfassender als die Rechtseinrichtung ist, das aber über die Kriterien des Rechtszweiges nicht verfügt. ” Das Rechtsgebiet hat im allgemeinen zwei Formen: innerhalb des Rechts, oder mehrere Rechtszweige teils übergreifend (die Letzteren werden auch „quasi Rechtszweig“ genannt).<sup>7</sup>

Obwohl die Daseinsberechtigung des Verbraucherschutzes unbestreitbar ist, so ist sein selbständiger Rechtszweigcharakter doch fraglich:

- nach der Meinung der für *Rechtsdogmatiker* kann man über Verbraucherschutzrecht nicht als selbständigen Rechtszweig reden, denn laut der klassischen Aufteilung wird

---

<sup>2</sup> Szilágyi Péter: Jogi alaptan. Osiris, Budapest, 2006. 365. p., Szabó Imre: Jogelmélet. Budapest, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1977. 62. p.

<sup>3</sup> Burián László – Czigler Dezső Tamás – Kecskés László – Vörös Imre: Európai és magyar nemzetközi kollíziós magánjog. Budapest, KRIM Bt., 2010. 36. p.

<sup>4</sup> Lamm Vanda – Peschka Vilmos – Ádám Antal (szerk.): Jogi lexikon. Budapest, KJK-Kerszöv, 1999. 292–293. p.

<sup>5</sup> Szilágyi Péter: Jogi alaptan. ELTE Eötvös, Budapest, 2011. 366. p.

<sup>6</sup> Szigeti Péter: Jogtani és államtani alapvonalak. Budapest, Rejtjel, 2002. 131–132. p.

<sup>7</sup> Kun Attila – Petrovics Zoltán A közszolgálati jog önálló jogági fejlődésének kérdéséről, 7. p. In: Közszolgálati életpálya és emberi erőforrás gazdálkodás (szerk. Hazafi Zoltán). KIM, Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó, Budapest, 2014.

das Rechtssystem in öffentliches Recht und Privatrecht gegliedert, ein drittes Gebiet gibt es nicht;

- die Anhänger der *funktionalistischen* Auffassung gehen von der Zweckbestimmung einer gegebenen Norm aus, so vertreten sie den Standpunkt, dass die Verbraucherschutznormen doch einen selbständigen Rechtszweig bilden.<sup>8</sup>

Letztendlich teile ich den Standpunkt, dass die Eingliederung in Rechtszweige an sich nicht als einzigartig absoluter Wert zu betrachten ist. Die Aufteilung des Rechtssystems ist aber wegen Rechtswissenschaft und Juristenausbildung doch wichtig.<sup>9</sup>

Es ist sichtbar, dass sich bezüglich des selbständigen Charakters des Verbraucherschutzes in der Fachliteratur mehrere Annäherungen halten. Was den *finanziellen Verbraucherschutz* – hiermit als spezielles Gebiet des Verbraucherschutzes annähernd - betrifft, die *Domäne der Regelung* (sogar das Subjekt und der Inhalt des Schutzes) ist meistens gut zu bestimmen, *über einheitliche Methode* kann man jedoch nicht reden, da die sowohl über privatrechtliche als auch über öffentlich-rechtliche Aspekte verfügt, und die beiden Hauptrechtszweige durch ein grundsätzlich unterschiedliches Regelungssystem bestimmt werden.

Ausgehend davon, dass die *aus dem Gesichtspunkt des finanziellen Verbraucherschutzes relevanten Normen auch in der klassischen Domäne des Regelungsmaterials in den Gebieten Privatrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht anwesend sind, kann man den finanziellen Verbraucherschutz klassisch gesehen, wie oben, nicht als Rechtszweig betrachten*, und ferner wenn wir die Ähnlichkeit des Regelungssubjekts und der Methode bezüglich der zwei Haupt- und Konjunktivbedingungen der Rechtszweige betrachten, ist die Entfaltung zum selbständigen Rechtszweig auch nicht zu erwarten. *Das mindert aber seine Rolle nicht, denn die Bedeutung des finanziellen Verbraucherschutzes greift über die – sowieso problematische<sup>10</sup> - Domäne der Rechtszweige hinaus*. Er ist wegen seiner rechtsübergreifenden, metajuristischen Relationen *mehr als ein Rechtszweig – er ist ein Wissensgut, das mit mehreren Wissenschaftszweigen verbunden ist, man kann sagen, er ist sogar eine Denkweise*.

---

<sup>8</sup> Bencsik András: A fogyasztói jogok tartalmának és érvényesülésének közjogi keretei Magyarországon. Doktori értekezés Műhelyvita-anyag, Pécs, 2012. 9. p.

<sup>9</sup> Kun – Petrovics (2014) 8. p.

<sup>10</sup> András Jakab weist auf mehrere Probleme hin, demnach behauptet er, dass man „für die Abgrenzung der Rechtszweige (und für die Feststellung ihrer Selbständigkeit) rechtsprinzipiell keine annehmbare Kriterien finden kann. Die sind nämlich eher mit wissenschaftssoziologischen und universitätsorganisatorischen Gründen, mit gesetzgebenden Ideen für je ein neues Gesetz, mit allgemeinen (Anwalts-) Meinungen und mit (völlig unlogischen) traditionellen Intervierungen zu erklären sind“.

Jakab András: A szocializmus jogdogmatikai hagyatéka. Jogelméleti Szemle, 2003/4. Elektronikus folyóirat, [http://jesz.ajk.elte.hu/jakab16.html#\\_ftn1](http://jesz.ajk.elte.hu/jakab16.html#_ftn1) (2016-12-31)

## 2. Hypothese

**Der finanzielle Verbraucherschutz ist ein dynamisch, sich ständig weiterentwickelndes Gebiet (Rechtsgebiet?) des Verbraucherschutzes, mit einem System von dogmatischen Grundlagen, die sich – trotz der historischen Vorgeschicht – nicht verfestigt haben. Auch heutzutage sind manche seiner Grundbegriffe, seine substantiellen Rechtsnormen, seine Regelungsdomänengrenzen, aber auch sein Organisationssystem, das für den Durchbruch ausschlaggebend ist, in Bewegung.**

Bezüglich der Grundbegriffe weise ich auf die Änderungen mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hin, in deren Folge sich die Kategorie Verbraucher eindeutig auf die Privatperson beschränkt ist. In diesem Bezug sind in der Rechtsliteratur zahlreiche widrige Standpunkte bekannt (z.B. Antal Hámori). Auf die Wichtigkeit der Polemik über den Begriff Verbraucher gehe ich in der Hypothese 3 ein.

In den letzten Jahren haben sich fundamentale Rechtsnormänderungen vollzogen – ähnlich wie im ganzen Rechtssystem – auch im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes. Der Begriff Verbraucherschutz wurde im Grundgesetz beim Namen genannt, 2013 wurden neue Bank- und Zentralbankgesetze erlassen, ganz zu schweigen von den neuen Zivilgesetzen (BGB).

Besonders auffallend war bei dem Organisationssystem die Auflösung der PSZÁF (Finanzmarktaufsicht in Ungarn), bzw. ihre Integration in die MNB (Ungarische Nationalbank). Außerdem konnte man einen interessanten Versuch mit der Einführung und später mit der Abschaffung des Amtes Finanz-Ombudsmann verfolgen.

## 3. Hypothese

**Der Begriff Verbraucher, beziehungsweise die Ansichten über den Verbraucher determinieren eindringend den Schutz, und in diesem Zusammenhang das Maß und die Art des staatlichen Einflusses. Dennoch ist bei Gestaltung der Interventionsgrenze zu beachten, dass in einem Rechtsstaat der Eingriff den Verfassungsrahmen nicht überschreiten darf.**

Da – Tautologie herangezogen – der Verbraucherschutz zur Verteidigung des Verbrauchers, als Person dient, hängen der Grad, die Stärke und die Durchsetzungsart des Schutzes weitgehend davon ab, wer zu schützen ist, wer das Subjekt des Schutzes ist. (Außerdem ist es

mindest so wichtig, was als Schutzziel betrachtet wird). Denkt man an den Verbraucher als ein auf die Spitze ausgeliefertes und uninformiertes Subjekt, von dem nicht mal so viel zu erwarten sei, dass es sich mit minimaler Anstrengung im Meer der Möglichkeiten orientieren könne, so wären paternalistische Methoden nötig. Ein schlagkräftiger Eingriff zieht aber bedeutende Mehrkosten nach sich, die dann letztendlich zulasten der Verbraucher gehen. So ist von dem Regel-Durchschnittsverbraucher genügend Umsichtigkeit und Orientierung zu erwarten. Die Aufgabe des Verbraucherschutzes in dieser Auffassung ist, dass er die umsichtige Entscheidungsfindung fördern, und bei gleichwohl vorgekommenen Beschwerden er eine wirksame Abhilfe leisten soll.

Dieser Ansatz ist auch deshalb gerechtfertigt, weil das Prinzip des Rechtsstaates und der Rechtssicherheit dem Staat nicht ermöglichen, dass er zu jeder Zeit und in jeder Art und Weise die in Schwierigkeit geratenen, unbesonnenen Verbraucher retten soll. Besonders beschränkte Möglichkeiten bestehen dem Staat bei der Einmischung durch nachträgliche Gesetzgebung in die schon festen Rechtsbeziehungen. Deren Rahmen werden vom Verfassungsgericht erarbeitet. Demnach hat der Staat verfassungsrechtlich essentiell laut Prinzip *clausula rebus sic stantibus* die Möglichkeit zum Einmischen, falls das durch Intervention hervorbringende Problem weit in die Gesellschaft hineinreicht.

#### **4. Hypothese**

**Die weitverzweigte Regelung des finanziellen Verbraucherschutzes ist aus mehreren Gesichtspunkten „geschichtet“, beziehungsweise mehrstufig: einerseits wegen der Normhierarchie, andererseits wegen der Domänen, ihre Richtung geht von den allgemeinen Anordnungen zu den speziellen. Drittens die Schichtung ist auch durch die Zwangskraft der Normen zu erkennen.**

Die Fragen im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes werden von fast allen Normen der Rechtsvorschriftenhierarchie tangiert.

Andererseits, wie ich schon bei der Hypothese 1 ausgeführt habe, ausgehend von dem Grundgesetz, enthalten zahlreiche, grundsätzliche Kodexe und weitere Gesetze der verschiedenen Rechtszweige Regelungen für den finanziellen Verbraucherschutz, so das BGB oder die Grundrechtsnormen der Verwaltungsorgane. (z.B.: Gesetz über die Rechtsstellung). Die nächste Ebene bilden die klassischen Verbraucherschutzvorschriften, darunter z. B. der

Begriff Verbraucher, die allgemeinen Regelungen (oder mindestens ein großer Teil davon) über Auskunft, Werbung, Enttäuschung der Verbraucher sind auch im finanziellen Verbraucherschutz relevant. Die Reihe wird von den speziellen Rechtsnormen des finanziellen Verbraucherschutzes geschlossen, wie vom Gesetz CLXII/2009 über Kredit an den Verbraucher oder von der Anordnung über effektive Jahreszinsen (THM).<sup>11</sup>

Durch die verbindliche Kraft der Normen kann man beobachten, dass die sog. soft law<sup>12</sup>-Anordnungen, sowie die alternative Regelung und die ethische Dimension neben den allgemein verbindlichen Rechtsnormen eine wichtige Rolle spielen. Als eigenartige Erscheinung habe ich erfahren, dass es zwischen den Kategorien eine bestimmte „Durchgangsmöglichkeit“ gibt, beziehungsweise dass auch die Grenzen nicht immer eindeutig sind. Das beste Beispiel dafür ist vielleicht der Verhaltenskodex (2009), in dem es um das rechtschaffene Verhalten gegenüber Kunden seitens der an die Bevölkerung Kredit gewährenden finanziellen Institute geht. Einige bestimmte Normen sind mittlerweile in die Rechtsnormen eingebaut worden, andererseits wird die Einhaltung des Kodex von der Aufsicht kontrolliert, bei Verstoß kann sogar Geldstrafe angeordnet werden.<sup>13</sup>

## 5. Hypothese

**Damit die finanzielle Verbraucherschutzregelung ihre Aufgabe wirklich erfüllen kann, muss sie im Vergleich zu den heutigen expansiven Trends einfacher, oder mindestens übersichtlicher werden. Eine weitere Zunahme der Domänenexpansion kann leicht auf Kosten des Fortschritts gehen.**

In dem letzten Jahrzehnt spielte sich vor unseren Augen die intensive Rechtsgestaltung des finanziellen Verbraucherschutzes in Ungarn ab. Diesen Prozess im finanziellen Verbraucherschutz spiegelt auch der Stellenwert der Fachliteratur wieder: Bis ich laut der Quellen anfangs der 2000-er Jahre vier Hauptgebiete schildern konnte, so etwa anderthalb Jahrzehnte später schreibt die Fachliteratur in diesem Regelungsbereich schon in fast

---

<sup>11</sup> 83/2010. (III. 25.) Korm. rendelet a teljes hiteldíj mutató meghatározásáról, számításáról és közzétételéről.

<sup>12</sup> Der Ausdruck selbst ist mit einer einzigen Definition nicht zu beschreiben, trotzdem ergreift Attila Kun gut das Wesen des Begriffes: „Meistens wird die Bezeichnung weiches Recht für solche Normen verwendet, die juristisch nicht zu erzwingen sind, verleihen dem Empfänger keine juristische Verpflichtung („nicht verbindliche Rechtsakt“). Doch kann die Erscheinung weiches Recht für das Rechtssystem nicht „gleichgültig“ sein: die weichen Rechtsnormen verfügen meistens mittelbare, Quasi-rechtsrelevanz“.Kun Attila: A puha jog (soft law) szerepe és hatékonysága a munkajogban – Az új Munka Törvénykönyve apropóján. Pázmány Law Working Papers, 2012/41. 1. p.

<sup>13</sup> Zur Strafe kam es das erste Mal im August 2010: Aufsichtsmaßnahme und Straferlegung von der Staatlichen Ausicht Finanzieller Organen Nr. FH-I/B-15/2010 an die Porsche Bank Zrt.

doppelter Menge, und auch die Zahl der betroffenen Rechtsnormen hat zugenommen. Nehmen wir ein Beispiel, um das anschaulich zu machen; um die Verbraucher korrekt zu informieren, wurde der vereinheitlichte Einlage-Zinsenindex (in Ungarn EBKM) eingeführt, der den Produktvergleich ermöglichte, und mit der Regierungsanordnung 41/1997 (III.5.) trat der APR (effektiver Jahreszinsatz, in Ungarn: THM) in Kraft. Seitdem wurden zahlreiche Indikatoren eingesetzt (z.B. EHM (Vereinheitlichter Wertpapierertragindex), TKM (Vollständiger Kostenindex), TER (Total Expense Ratio)) und es sind weitere zu erwarten. Selbstverständlich ist jeder Index durch Rechtsnorm verbindlich geworden. Diese Rechtsvorgänge beinhalten die Elemente und Berechnungsweise der Indizes, was schon an sich ein Rechtsmaterialwachstum bedeutet. Die Frage ist nur, ob diese Indizes, beziehungsweise die diese beschreibenden Akte geeignet seien, ihre Zielsetzung – nämlich die bessere Information der Verbraucher – erreichen zu können? Während meiner Forschungen bin ich zur Folgerung gekommen, dass die Bedeutung des bekanntesten Index, des effektiven Jahresindex (THM) bei den Verbraucher überwiegend bekannt ist, doch spielt er keine wichtige Rolle bei der Auswahl des Kreditsproduktes.

Auch bei der finanziellen Verbraucherschutzregelung ist zu beachten, dass es nur dann zur Gesetzgebung kommen darf, wenn sie durch neue Lebensumstände begründet ist, oder wenn die alte Regelung den Anforderungen der Gesellschaftsentwicklung nicht mehr entspricht.<sup>14</sup> Bezüglich der Rechtssicherheit in der Rechtsgestaltung hat der Beauftragte für Grundgesetze in der Verfassungsgerichtsproposition Nr. 2302/2012 ausgeführt, falls der Sachbestand eines Rechtssatzes zu detaillierend, zu eng, oder zu exemplarisch sei, das binde den Rechtsanwender und verhindere die Ausführung der tatsächlichen Wirkung einer Rechtsnorm...<sup>15</sup>

## **6. Hypothese**

**Meine wichtigsten Vorschläge bezüglich der Regelungsentwicklung – außer den in Hypothese 5 Formulierten – sind wie folgt:**

**a) um eine wirksamere Rechtsverfolgung zu gewährleisten, ist die Koordination und Kooperation zwischen den Aufsichts- und anderen Organen zu entwickeln**

---

<sup>14</sup> Petrik Ferenc: A jogalkotás elvi kérdései. In: A törvényalkotó dilemmái (szerk. Petrik Ferenc). HVG Orac, Budapest, 2008. 401. p.

<sup>15</sup> Kurunczi Gábor: A jogbiztonság alkotmányos elvének érvényesülése a jogalkotásban, 26. p. In: Verebélyi Imre (szerk.): Széchenyi István Egyetem Állam- és Jogtudományi Doktori Iskola Az állam és jog alapvető értékei a változó világban című konferencia tanulmánykötete, Győr, 2012. 22-29. p.

**b) die Wirksamkeit der bestehenden alternativen Diskussionsforen würde dadurch weitgehend erhöht, wenn die Finanzsektorteilnehmer deren Anwendung fördern würden, ferner ist es notwendig, diese auch den Verbrauchern näher zu bringen.**

a) Auf Grund der Ombudsmannuntersuchungen und Fachliteraturfazite habe ich darauf hingewiesen, dass der Verbraucherschutz im Aufgabenbereich zahlreicher Organe vorkommt. Das kann die Gefahr der Parallelität, oder im schlechten Fall die „Aktenschieberei“ zwischen den Behörden mit sich bringen, was wiederum die Durchsetzung des Verbraucherschutzes behindert. Auch ist zu erwähnen, dass die Verbraucher vor eine schwierige Frage gestellt werden, da sie nicht wissen an welches Organ sie sich mit ihren Beschwerden wenden sollen.

All das verlangt *mindestens eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Organen. Einem radikalen Ansatz nach, sollte die Zahl der Organe reduziert werden* (so ein Beispiel haben wir bei den Aufsichtsorganisationen für Finanzvermittlungssystem gesehen). Katalin Cseres sieht zum Beispiel eine Möglichkeit - auf Grund ihrer internationalen Untersuchungen – für eine Integration zwischen den Behörden für Wettbewerbsaufsicht und Verbraucherschutz.<sup>16</sup>

b) Das wichtigste Forum für die alternative Regelung im finanziellen Verbraucherschutz ist die Finanzielle Schlichtungskörperschaft (FSK). Die Finanzsektorvertreter äußern sich zumeist positiv über FSK. Das wird aber durch die Stückzahl (bis November 2016 78 Stück) und durch die Vorbehalte gegen sie nicht bestärkt. Die Beurteilung der FSK seitens der Verbraucher ist gespalten: Einerseits zeigt sich durch die steigende Sachanzahl das Klientenvertrauen an die Körperschaft, andererseits wird von den Verbrauchern<sup>17</sup> und von den praktizierenden Juristen<sup>18</sup> immer häufiger Kritik gegen ihren Betrieb gerichtet. Meiner Ansicht nach würden die Wirksamkeit der FSK, sowie auf dem Lande ausgebaute

---

<sup>16</sup> Cseres Katalin: Együtt vagy külön? Intézményi megoldások a fogyasztóvédelem és a versenyjog területén, 87. p. In: In Valentiny Pál - Kiss Ferenc László - Nagy Csongor István (szerk.): Verseny és szabályozás 2012. MTA KRTK Közgazdaság-tudományi Intézet, Budapest, 2013. 64-96. p.

<sup>17</sup> Die Enttäuschung des Verbrauchers drückt kraftvoll das folgende Schreiben aus: Bukovszky László: PBT, avagy a devizaalapú hitelezési cirkusz bohóca. Erreichbar <http://hitelesmagyar.com/index.php/hireinkuj/100-pbt> (letöltve: 2016-12-31).

<sup>18</sup> Die Aufmerksamkeit wird unterem auf die ungenaue Beschreibung der Wirkungskreise und auf Transparenzmangel gelenkt unter dem Titel Gárdos Péter – Rác András: Néhány gondolat a Pénzügyi Békéltető Testületről c. írásában. [http://gfmt.hu/cikkek/nehany\\_gondolat\\_a\\_penzugyi\\_bekelteto\\_testuletrol.php?lang=hun](http://gfmt.hu/cikkek/nehany_gondolat_a_penzugyi_bekelteto_testuletrol.php?lang=hun) (2016-11-06).

Erreichbarkeiten und Verhandlungsorte – ähnlich wie bei Allgemeiner Friedenskörperschaft – voranbringen. Damit sie wirklich eine Alternative des Gerichtsverfahrens sein können, müsste man erreichen, dass die Finanzinstitute in viel breiterem Umfang - möglichst ohne Beschränkung – Unterstellungserklärung vorlegen sollen.

Obwohl das Gemeinschaftsrecht in grenzübergreifender Streitregelung wichtige Ergebnisse erreicht hat, zeigen auch meine eigenen Erfahrungen, dass innerhalb der Gemeinschaft für den Fortgang des Verbraucherschutzrechts noch viel zu tun ist.

### **III. Forschungsmethodik und die wichtigsten Strukturelemente der Dissertation**

Im Hinblick darauf, dass die Eigenartigkeiten des untersuchten Gebietes auf die Forschungsmethode von wesentlichem Einfluss waren, stelle ich in meinen Thesen die Methodik und den Dissertationsaufbau in etwas unregelmäßiger Art dar.

Die Methode meiner Arbeit ist vor allem theoretisch, dogmatisch, ferner rechtsanalytisch und systematisierend, mit Ausblick auf die historischen Zusammenhänge und auf die Rechtspraxis des Themas. Infolge der theoretischen und systematisierenden Art sind im Text zur klaren Übersichtlichkeit, zur gedrängten und systematisierten Formulierung ziemlich viele Tabellen und Abbildungen. In Hinblick auf das gültige Recht analysiere ich das ungarische Rechtsmaterial. Im Hinblick auf die theoretische Basis habe ich ausländische wissenschaftliche Ergebnisse und Quellen berücksichtigt.

Der interdisziplinäre Charakter des Themas wirkte auch auf die Forschungsmethode, so versuchte ich auch auf die Verbraucherschutzergebnisse anderer Wissenschaften hinzuweisen. Vor allem bin ich auf die Thesen der Ökonomie (darunter vor allem auf die Gebiete der Verhaltens- und Rechtsökonomie) und der Ethik (Wirtschafts- und Finanzethik) eingegangen.

Anbetracht der verschiedenen *Quellen verwendet* ich eine zweifache Methode:

- einerseits war ich bestrebt die relevante Fachliteratur zu bearbeiten
- andererseits bemühte ich mich die Rechtsquellen zu analysieren, besonders dort, wo keine Fachliteratur zur Verfügung stand, oder wo man sich wegen der schnellen Rechtsnormänderungen auf die vor einigen Jahren erschienenen Arbeiten,

insbesondere unter Betrachtung jüngerer Rechtsnormen, auf welche man sich veranlassen kann.

Meine Hypothese, dass der Verbraucherschutz ein rechtsübergreifendes, zugleich in verschiedenen Rechtszweignormen anzuwendendes Rechtsmaterial ist, heißt das seine Normen in fast jedem Rechtszweig präsent sind, war für die Methodik entscheidend von Einfluss. Dadurch bekommt in meinem Aufsatz der Teil über die Rechtszweigbeziehungen eine bedeutende Rolle.

Eine wichtige Feststellungsetzung in meiner Dissertation ist, dass nur das Recht kein alleinstehendes alleiniges Mittel für Verbraucherschutz sein kann, auch deswegen nicht, weil die Rechtsregelung – seinem Wesen nach - für die Regelung aller Lebensbeziehungen nicht geeignet ist. Deshalb widme ich einzelne Abschnitte für die den alternativen Regelungs- und Streitregelungsfragen, sowie für die durch die Finanzethik offerierten Möglichkeiten.

#### **IV. Resultate der Forschung, Nutzungsmöglichkeiten**

*Eine umfassende Bearbeitung der theoretischen Grundlagen des finanziellen Verbraucherschutzes, ist meiner Meinung nach bis heute, in ähnlichem Umfang und in ungarischer Sprache, noch nicht erschienen.* Deshalb hoffe ich, dass meine Dissertation „zur Beruhigung der Gemüter“ beitragen kann, dadurch, dass sie Anhaltspunkte zur Grundlagenmanifestierung und zur genaueren Aufgabenbestimmung im finanziellen Verbraucherschutz geben kann, weiterhin dass sie Basis für die Feststellungen der breiten gesellschaftlichen Erwartungen, genau wie der Rechtsstaatskriterien sein können.

Aktuell wurde die Frage unter anderem dadurch, dass infolge der durch die gewährten Devisenkredite entstandenen gesellschaftlichen Probleme, die Verbraucher oft übertriebene und/oder gegenüber dem Rechtsstaat nicht entsprechende Erwartungen an den finanziellen Verbraucherschutz stellen. Dazu kommt noch, dass auch die Rechtsverwendung in vielen Fragen unsicher ist. Letztendlich führen diese Probleme zu solchen Fragen, wie weit sich die Grenzen des staatlichen Einflusses ausdehnen, oder was vom Verbraucher, als Subjekt zu erwarten ist.

*Es ist ein neuer Ansatz,* dass ich die Domäne im Vergleich zu den Fachliteraturquellen in eine breitere Perspektive gesetzt habe, in der Hoffnung, dass die früheren Lösungen, Inspirationen,

Ideen für den Gesetzgeber und den Rechtsanwender geben könnten. Dabei habe ich auch zeitgenössische, in dem Kontext noch nicht untersuchte Gesetzgeberaktivitäten verarbeitet.

Falls auf Grund gesellschaftlicher Beziehungen, die sich gut bestimmen lassen, ein Regelungsmaterial entsteht, das den nötigen Grenzwert der Rechtsnormenzahlen erreicht, kann davon ein neues Rechtsgebiet oder Rechtszweig entstehen. Diesbezüglich habe ich eine unregelmäßige Meinung. Die Entwicklung des Verbraucherschutzes sehe ich wegen seiner Beschaffenheit nicht in einem neuen Rechtsgebiet oder Rechtszweig.

Ich selber sehe als Zielsetzung die einheitlichere Sichtweise, besonders die konsequentere Rechtsanwendung. Der finanzielle Verbraucherschutz hat aber meiner Meinung nach einen rechtszweigübergreifenden, sogar mit metajuristischen Elementen durchwobenen Charakter.

Diese Erkenntnis führte mich einerseits dazu, dass ich die Rechtszweigverknüpfungspunkte, besonders die betroffenen Normen der Rechtsgebiete (im Vergleich zu der allgemeinen Annäherung über die Grundlegungen der einzelnen Rechtsgebiete), nicht „nur“ als die Grenzgebiete, sondern auch als „Gewebe“ des finanziellen Verbraucherschutzes betrachte; andererseits, dass ich mich über die vom Staat geschaffenen Rechtsgrenzen hinweg traue.

Durch alternative und ethische Regelungen kann der Verbraucherschutz komplexer werden, andererseits sind sie auch zur Entlassung des Rechts geeignet, indem sie einer Überregulierung entgegen wirken. Zum Schluss, aber nicht zu letzt bin ich der guten Hoffnung, dass meine Dissertation die Lust zu weiteren wissenschaftlichen Forschungen weckt und dass sie zur Ermutigung eines wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs führt.

## Publikationen

### *Publikationen auf Ungarisch*

1. 2018. január: A pénzügyi ombudsman, mint a fogyasztói jogok védelmének egyik eszköze. Pázmány Law Working Papers, 2018/2.
2. 2017. december: Gondolatok a pénzügyi etikáról - üzlet, marketing vagy ennél több? Etikai kódexeken innen és túl: példák a magyar pénzügyi szektor etikájáról, társadalmi felelősségvállalásáról. In: Frivaldszky János - Tussay Ákos (szerk.): A természetjog napja. Konferenciatanulmányok. Pázmány Press, Budapest, 2017. 339-62. o.
3. 2017. december: Támpontok és dilemmák a szerződésekbe történő állami beavatkozás kapcsán. A devizahitelezés megoldására tett kísérletek természetjogi narratívában. In: Frivaldszky János - Tussay Ákos (szerk.): A természetjog napja. Konferenciatanulmányok. Pázmány Press, Budapest, 2017. 363-73. o.
4. 2017. október: Magyary Emlékkonferencia (Tatán, 2017. június 8-án Magyary Zoltán szülőházánál elhangzott ünnepi megemlékezés írott változata). Új Magyar Közigazgatás, 2017/3. 125-126. o.
5. 2016. december: *Európai dimenziók: A fogyasztóvédelmi szabályozás a közösségi jogban, különös tekintettel a pénzügyi szektorra.* Jogelméleti Szemle, 2016/4. 129-153. o.
6. 2016. december: *Az alternatív szabályozás és vitarendezés lehetőségei a pénzügyi fogyasztóvédelemben.* Pázmány Law Working Papers, Nr. 2016/32.
7. 2016. április: A pénzügyi fogyasztóvédelem alkotmányos megalapozása felé. Közjogi Szemle, 2016/1.
8. 2016. február: *Etikus-e, ami fair? Gondolatok egy törvény margójára.* In: Halustyik Anna - Klicsu László (szerk.): Cooperatrici Veritatis. Ünnepi kötet Tersztyánszkyné Vasadi Éva 80. születésnapja alkalmából. Pázmány Press, Budapest, 2015. 343-356. o.
9. 2014. november: *A pénzügyi fogyasztóvédelem alapjai, valamint Etikai kérdések a pénzügyi szektorban c. tankönyvrészek.* In: Halustyik Anna (szerk.): Pénzügyi jog III. Pázmány Press, Budapest, 2014.(309-357. o.)
10. 2014. június: *Gondolatok a hazai pénzügyi felügyeleti integráció margójára – különös tekintettel a fogyasztóvédelemmel összefüggő igazgatási szempontokra.* Pázmány Law Working Papers, 2014/8.

11. 2014. március: *Fogyasztóvédelmi kérdések a vallásszabadság és a kegyeleti jogok metszéspontjában - visszasságok a temetkezéssel kapcsolatos gyakorlat kapcsán*. In: Kovács Péter (szerk.): *Religio et constitutio*. Doktorandusz tanulmányok 1. Pázmány Press, Budapest, 2014. 123-128. o.
12. 2014. január: *Az információs társadalom jogi vetületei - Alkalmazott jogi informatika* c. tankönyv (szerk.: Christián László, Szent István Társulat, Budapest, 2013. 2. kiadás) társszerzője - E-cégeljárás, ingatlan-nyilvántartás c. 7. fejezet szerzőjeként (301-18. o.)
13. *Ügyfélvédelem a pénzügyi szektorban: gondolatok a pénzügyi fogyasztóvédelem egyes alapkérdéseiről*. Jogelméleti Szemle, 2013/4. 194-205. o.
14. *Fogyasztóvédelem a pénzügyi szektorban*. In: Dr. Glatz Ferenc: *Bevezetés a Bank és Tőkepiaci Jogba* (oktatási segédanyag). BME-GTK, Üzleti Tudományok Intézet, Budapest, 2013. - I. fejezet 8. pont (23-33. o.).
15. 2013. április: *Gondolatok a fogyasztóvédelem alkotmányos rangra emelése kapcsán, különös tekintettel a pénzügyi fogyasztóvédelemre*. Jogelméleti Szemle, 2013/1. 179-183. o. Megjelent még: Kovács Péter (szerk.): *Religio et constitutio*. Doktorandusz tanulmányok 1. Pázmány Press, Budapest, 2014. 203-210. o.
16. 2013. február: *A devizahitel-adósoknak nyújtott állami mentőöv lényeges elemei és egyes társadalmi, gazdasági következményei*. Iustum Aequum Salutare, 2012/3-4. sz. 195-211. o. (Ez az írás *A jogalkotás hatékonysága a pénzügyi fogyasztóvédelem aktuális problémái kapcsán – A „devizahitel kérdés” megoldására tett jogalkotói erőfeszítések és azok hatásai az adósok helyzetére* c. írásom javított, bővített, aktualizált változata)
17. 2012. november: *A fogyasztói és a szociális jogok egyes összefüggései, avagy a szociális jogok fogyasztóvédelmi aspektusai*. Jog-Állam-Politika, 2012/3. szám, 39-59. o.
18. 2012. július: *Gondolatok a magyar ombudsman rendszer átalakítása kapcsán - Rendhagyó recenzió Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Europäische Ombudsman-Institutionenc. munkájáról az új magyar szabályozás tükrében* publikálásra került a jogiforum.hu oldalon (kézirat lezárva: 2011. december).<http://www.jogiforum.hu/publikaciok/480>
19. 2012. május: *A fogyasztók védelmét szolgáló tényállások a jelenlegi Btk-ban és az új Btk. tervezetében - különös tekintettel a fogyasztói csoportok szervezésével kapcsolatos kriminalizáció kérdésére* Fogyasztóvédelmi Szemle, 2012. május.

([http://www.fvszemle.hu/aktualis\\_szam/2012\\_majus/paragrafus/a\\_fogyasztok\\_vedelm](http://www.fvszemle.hu/aktualis_szam/2012_majus/paragrafus/a_fogyasztok_vedelm)  
et/)

20. 2012. május: *A jogalkotás hatékonysága a pénzügyi fogyasztóvédelem aktuális problémái kapcsán – A „devizahitel kérdés” megoldására tett jogalkotói erőfeszítések és azok hatásai az adósok helyzetére.* Pázmány Law Working Papers, 2012/10.
21. 2011. december: *Néhány etikai és jogi megfontolás a short selling ügyletek kapcsán – különös tekintettel az aranyszabály és a iustitia commutativa követelményére.* Iustum Aequum Salutare, 2011/4. 161-181. o.
22. 2011. december: *Az információs társadalom jogi vetületei - Alkalmazott jogi informatika* c. tankönyv társszerzője (szerk.: Christián László, Szent István Társulat, Budapest, 2011.) társszerzője - *Az elektronikus cégeljárás alapjai* c. 7. fejezet szerzőjeként.
23. 2011. szeptember: *Etikai megfontolások a short ügyletek vonatkozásában - Különös tekintettel az aranyszabály és a iustitia commutativa követelményére.* Jogelméleti Szemle, 2011/3. (<http://jesz.ajk.elte.hu/veres47.html>)
24. 2011. június: *Al Capone mosodájától az adóparadicsomokig – Recenzió Gál István László: A pénzmosás c. munkájáról.* [jogiforum.hu](http://www.jogiforum.hu) publikáció ([http://www.jogiforum.hu/files/publikaciok/veres\\_zoltan\\_\\_recenzio-gal\\_istvan\\_laszlo-a\\_penzmosas\[jogi\\_forum\].pdf](http://www.jogiforum.hu/files/publikaciok/veres_zoltan__recenzio-gal_istvan_laszlo-a_penzmosas[jogi_forum].pdf))
25. 2011. március: *Környezetvédelmi szempontok a tulajdonjog korlátozásához.* De iurisprudentia et iure publico, 2011/1. 162-217. o.
26. 2009. október: *Környezetvédelmi szempontok a tulajdonjog korlátozásához.* Iustum Aequum Salutare, 2009/3. 257-284. o.

### ***Publikationen auf Deutsch:***

1. Rezension über das Buch Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa. De iurisprudentia et iure publico, 2011/4. 198-207. o. ([http://dieip.hu/2011\\_4\\_08.pdf](http://dieip.hu/2011_4_08.pdf))